



ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

INHALT

03

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
– KOMBINIERTER VERKEHR LÖSUNGEN

20

ANHANG ZU DEN ALLGEMEINEN
BEDINGUNGEN

20

ANHANG I ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN
– **TERMINAL ZU TERMINAL**
LOGISTIKLÖSUNG

24

ANHANG II ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN
– **TÜR ZU TÜR LOGISTIKLÖSUNG**

29

ANHANG III ZUSÄTZLICHE
BEDINGUNGEN – **VEREINBARTE**
GARANTIEVOLUMINA

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN TRAINMILE – KOMBINIERTER VERKEHR LÖSUNGEN

ALLGEMEINE

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) der TRAINMILE INTERMODAL, S.L. (nachfolgend TRAINMILE genannt) regeln den Anwendungsbereich und die Vertragsgrundlage für die von TRAINMILE erbrachten Leistungen.

1. ANWENDUNGSBEREICH

Die AGB von TRAINMILE gelten für alle Angebote, Verträge und damit zusammenhängende Leistungen im Zusammenhang mit der Organisation von Schienengüterverkehr, Frachtaufträgen oder sonstigen in diesen AGB festgelegten Tätigkeiten.

- Als Anhang I zu diesen AGB gelten die zusätzlichen Bedingungen - Terminal zu Terminal Logistiklösungen, die zwischen den Parteien vereinbart wurden.
- Als Anhang II zu diesen AGB gelten die zusätzlichen Bedingungen - Tür zu Tür Logistiklösungen, die zwischen den Parteien vereinbart wurden.
- Als Anhang III zu diesen AGB gelten die zusätzlichen Bedingungen - Vereinbarte Garantievolumina, die zwischen den Parteien vereinbart wurden.

Im Falle von Abweichungen zwischen dem spanischen Text dieser AGB und dem Text in einer anderen Sprache ist der spanische Text maßgebend.

2. ANWENDBARE REGELUNGEN UND RICHTLINIEN

Im Text wird darauf hingewiesen, dass bestimmte internationale Übereinkommen und Regelungen Anwendung finden, wie das am 19. Mai 1956 in Genf geschlossene Internationale Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen

Straßengüterverkehr (CMR), geändert durch das am 5. Juli 1978 in Genf geschlossene Protokoll, das COTIF (Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr) und seine Anhänge CIM (Einheitliche Rechtsvorschriften für den internationalen Eisenbahngüterverkehr) und RID (Regelung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter). Darüber hinaus gelten die ADR-Vereinbarungen (offiziell das Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter), die Vorschriften des TDG (Transportation of Dangerous Goods), die UIC-Verladerichtlinien (Code of Practice for the Loading and Securing of Goods in Railway Wagons) und allgemein alle Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter auf der Schiene, der Straße und gegebenenfalls auf See sowie der Umweltkodex.

Zusätzlich gelten für innerspanische Transporte das LOTT (Gesetz zur Regelung des Landtransports) und die ROTT (Verordnung zur Regelung des Landtransports).

3. KONFLIKTLÖSUNG

Im Falle eines Widerspruchs oder einer Inkonsistenz zwischen diesen AGB und einer von TRAINMILE zur Verfügung gestellten oder in einem Angebot, einer Besonderen Bedingung oder einer Rahmenvereinbarung vereinbarten Besonderen Bedingung, gehen letztere vor.

Diese AGB unterliegen den zwingenden Bestimmungen des anwendbaren Rechts.

4. VERTRAGSGEGENSTAND

4.1 Gegenstand dieser AGB ist die Regelung der Beziehungen zwischen TRAINMILE und ihren Kunden für den Betrieb eines nationalen oder internationalen Systems des Kombinierten Verkehrs und damit verbundener Leistungen. Die AGB werden durch die

entsprechenden Tarife und/oder die zwischen TRAINMILE und dem Kunden vereinbarten Sonderbedingungen ergänzt. Alle Punkte, die in diesen AGB nicht geregelt sind, unterliegen den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen und/oder behördlichen Bestimmungen bzw. den anwendbaren internationalen Abkommen. Die Leistungen unterliegen den für das jeweilige Terminal geltenden AGB. Diese AGB ersetzen alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen zwischen TRAINMILE und ihren Kunden.

4.2 Der Kunde erhält auf einfache Anfrage ein Exemplar dieser AGB. Die AGB sind jedoch auch auf der Website von TRAINMILE veröffentlicht und gelten daher für den Kunden zum Zeitpunkt der Buchungsanfrage als bekannt. Jede Buchungsanfrage setzt die vorbehaltlose Anerkennung dieser AGB durch den Kunden voraus, es sei denn, TRAINMILE hat schriftlich etwas anderes vereinbart. Mit der Bestätigung der Buchungsanfrage des Kunden durch TRAINMILE kommt ein Vertrag über den kombinierten Verkehr und damit zusammenhängende Leistungen zustande, der auch die Geltung dieser AGB einschließt.

4.3 Diese AGB gelten für alle von TRAINMILE ab dem 15. Oktober 2024 erbrachten Leistungen im kombinierten Verkehr.

4.4 TRAINMILE behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. Änderungen der AGB werden dem Kunden mindestens einen (1) Monat vor Inkrafttreten der geänderten AGB in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die neuen AGB gelten für den Kunden nach Ablauf dieser Frist und ersetzen die zuvor geltenden AGB.

4.5 Jede zwischen TRAINMILE und dem Kunden vereinbarte Sonderbestimmung, die von diesen AGB abweicht, hat Vorrang vor diesen AGB, sofern sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde und nur für die dort vereinbarten Bedingungen und

Zeiträume. Eine einvernehmliche Abweichung von diesen AGB kann nicht als Präzedenzfall geltend gemacht werden.

4.6 Der Kunde ist verpflichtet, die von den jeweiligen Intermodalterminals aufgestellten und für seine Dienstleistung geltenden Bedingungen zu akzeptieren und einzuhalten. Der Kunde erhält auf einfache Anfrage ein Exemplar der jeweiligen AGB.

5. ANLASS DES VERTRAGS

5.1 TRAINMILE verpflichtet sich im Rahmen des Frachtvertrages, den Schienentransport von Transporteinheiten bis zum vereinbarten Empfangsort sowie den erforderlichen Umschlag zwischen den Verkehrsträgern Straße und Schiene zu organisieren.

5.2 Der Schienentransport umfasst die Beförderung von intermodalen Ladeeinheiten durch ein Eisenbahnverkehrsunternehmen. Er beginnt mit der Verladung der Ladeeinheit auf den Waggon und endet mit der Bereitstellung des Waggons zur Entladung.

5.3 Der Umschlag bezeichnet den Wechsel der Ladeeinheit zwischen den beteiligten Verkehrsträgern Straße - Schiene und erfolgt an den für die jeweilige Verbindung zugewiesenen Intermodalterminals.

5.4 Die von TRAINMILE gebuchte Leistung beginnt mit der Übergabe der Ladeeinheit am Abfahrtsterminal und endet mit der Übergabe der Ladeeinheit an den Kunden oder einen entsprechend bevollmächtigten Vertreter am vereinbarten Ankunftsterminal.

5.5 Soweit im Frachtvertrag vereinbart, organisiert TRAINMILE den Frachtservice vor Ort und am Bestimmungsort auf der Straße. Ergänzend gelten die zusätzlichen Geschäftsbedingungen für Tür-zu-Tür-Logistiklösungen, siehe Anhang I.

6. PFLICHTEN DER PARTEIEN. VERANTWORTLICHKEIT DES KUNDEN

6.1 Separate Leistungen im Zusammenhang mit der Beförderung temperaturgeführter Transporteinheiten werden nur nach Vereinbarung und in Verbindung mit einer entsprechenden Sondervereinbarung erbracht.

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, TRAINMILE rechtzeitig alle für die Durchführung des Vertrages relevanten und richtigen Angaben im Zusammenhang mit dem Transport zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehört auch die Übermittlung von Bescheinigungen, sonstigen Dokumenten oder Informationen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des grenzüberschreitenden Transports nach den Zollvorschriften erforderlich sind.

6.3 Der Kunde verpflichtet sich, TRAINMILE alle zur Erfüllung der Leistungspflichten erforderlichen Informationen wahrheitsgemäß zur Verfügung zu stellen und haftet verschuldensunabhängig für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Auftragsdurchführung übermittelten Angaben.

6.4 Der Kunde stellt TRAINMILE von allen Ansprüchen, Forderungen und Rechtsmitteln frei, die sich aus unrichtigen, unvollständigen oder nicht anwendbaren Angaben oder Unterlagen sowie aus deren verspäteter Bereitstellung ergeben.

6.5 Der Kunde verpflichtet sich, die von TRAINMILE und dem Terminal erteilten Sicherheitshinweise zu beachten und an den Kunden bzw. dessen Mitarbeiter weiterzugeben.

6.6 Der Kunde verpflichtet sich, TRAINMILE über Verzögerungen oder Verschiebungen der Buchung so früh wie möglich zu informieren. Andernfalls verschiebt sich die Buchung automatisch auf den nächsten Tag, an dem TRAINMILE die Verbindung plant, und wird storniert, wenn die Verbindung auf

dieser Strecke nicht durchgeführt wird, ohne dass der Kunde Anspruch auf eine Entschädigung irgendwelcher Art hat.

6.7 TRAINMILE behält sich das Recht vor, im Falle einer Verschiebung oder Stornierung der Buchung durch den Kunden vom Kunden die Zahlung des Buchungspreises und/oder etwaiger zusätzlicher Kosten in Rechnung zu stellen.

6.8 Jeder Gefahrguttransport muss von TRAINMILE auf seine Machbarkeit geprüft und genehmigt werden. In den Buchungen sind Art und Menge der Gefahrgüter, die der Kunde gemäß den Vorschriften des TDG befördern möchte, ausdrücklich und spezifisch anzugeben. Der Kunde ist dafür verantwortlich, vollständige und genaue Informationen über das Gefahrgut und die korrekten Angaben in den Bestelldaten zur Verfügung zu stellen, alle erforderlichen Dokumente zu übermitteln, Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen und die entsprechenden Gefahrgutkennzeichnungen anzubringen.

7. FESTSTELLUNG VON SCHÄDEN UND MÄNGELN

7.1 Bei Abholung der Ladeeinheit oder bei Übergabe der Güter ist der Kunde verpflichtet, die örtliche Vertretung von TRAINMILE oder die Partei, die die Ladeeinheit übergibt, über Verluste oder Schäden zu informieren, die zu einer Haftung von TRAINMILE, des Eisenbahnunternehmens oder sonstiger Dritter führen könnten.

7.2 Bei Terminal zu Terminal Logistikköpfung hat der Fahrer das Fahrzeug gemäß den Anweisungen des Terminalpersonals zu positionieren. Der Fahrer muss die Verriegelungsmechanismen/Verschlüsse so eingestellt haben, dass das Be- oder Entladen der Ladeeinheit auf dem Fahrzeug sicher erfolgen kann. Bei Nichtbeachtung übernimmt TRAINMILE keine Haftung für Schäden am Fahrzeug.

7.3 Eventuelle Ausnahmen müssen in den zwischen den Parteien ausgetauschten Dokumenten (z.B. Frachtvertrag) zum Zeitpunkt der Annahme und Entladung der Ladeinheit vermerkt werden. Aus dieser Mitteilung muss der Verlust oder die Beschädigung hinreichend deutlich hervorgehen.

7.4 Mit der vorbehaltlosen Abholung, Annahme einer Ladeinheit durch den Kunden oder bei Ablieferung der Güter bei den Kunden oder seinen Vertreter erlöschen alle Ansprüche aus dem Vertrag wegen Verlust, Beschädigung oder Nichteinhaltung der Lieferfrist. Der Empfänger oder sein Vertreter behält jedoch das Recht, innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Ladeinheit Ansprüche wegen nicht offensichtlicher oder äußerlich nicht erkennbarer Schäden geltend zu machen. In diesem Fall ist die Reklamation an folgende Adresse zu richten:

- Die Reklamation ist an TRAINMILE per E-Mail an legal@trainmile.com zu richten.

8. HAFTUNG

8.1 Jede Partei haftet grundsätzlich für alle von ihr verursachten Schäden und leistet Ersatz für alle direkten und indirekten Schäden, für die sie verantwortlich ist.

8.2 Jede Partei haftet gegenüber Dritten für alle direkten und indirekten Schäden, für die sie verantwortlich ist, und stellt die andere Partei von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei.

8.3 Es wird vereinbart, dass TRAINMILE nicht für Schäden haftet, die dem Kunden, seinen Mitarbeitern und/oder Subunternehmern zuzurechnen sind, insbesondere aufgrund von Fahrlässigkeit, Fehlverhalten und Unterlassung sowie im Allgemeinen aufgrund der Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften.

8.4. Die Haftung von TRAINMILE beschränkt sich auf den Ersatz nachgewiesener, unmittelbarer und vorhersehbarer Schäden gemäß den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen und/oder behördlichen Bestimmungen oder internationalen Abkommen.

8.5 TRAINMILE verpflichtet sich, die mit seinen Kunden vereinbarten Leistungen zu erbringen und alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um diese Leistungen ordnungsgemäß abzuschließen.

8.6 Im Falle einer Pflichtverletzung sind sich die Parteien darüber einig, dass eine Haftung von TRAINMILE nur in den nachfolgend aufgeführten Fällen und unter den dort genannten Voraussetzungen besteht.

8.7 TRAINMILE haftet für die Beförderung auf der Schiene sowie für alle Umschlags- und Lagertätigkeiten, die im normalen Verlauf der Beförderung anfallen, nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Für innerspanische Transporte gelten das LOTT (Gesetz zur Regelung des Landtransports) und die ROTT (Verordnung zur Regelung des Landtransports), und für internationale Transporte ist das CMR-Übereinkommen anwendbar.

Bei Verlust oder Beschädigung während einer Seetransportetappe erfolgt die Haftung nach den Regeln von La Haya - Visby.

8.8 Nach der LOTT Regelung ist die Haftung von TRAINMILE für Verlust oder Beschädigung von Gütern bei Beförderungsverträgen auf ein Drittel des IPREM/Tag pro Kilogramm des Rohgewichts des Gutes begrenzt.

Nach dem CMR-Übereinkommen ist die Haftung von TRAINMILE für Verlust oder Beschädigung von Gütern bei Beförderungsverträgen auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SDR) pro Kilogramm des Rohgewichts des Gutes begrenzt.

Bei Anwendung der La Haya - Visby Regeln ist die Haftung für Güterschäden auf 2 SDR pro Kilogramm des Rohgewichts der Güter begrenzt.

8.9 Entschädigung des Kunden bei verspäteter Lieferung (nach Ablauf der letzten Lieferfrist und bei laufender Lieferung).

Bei verspäteter Ablieferung im Rahmen eines von TRAINMILE durchgeführten innerspanische Transport erfolgt die Entschädigung des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen des LOTT Gesetz.

Bei verspäteter Ablieferung im Rahmen eines von TRAINMILE durchgeführten internationalen Transports erfolgt die Entschädigung des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen des CMR-Übereinkommens.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ansprüche wegen verspäteter Lieferung innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Lieferung geltend gemacht werden müssen, andernfalls verfallen sie.

8.10 vorbehaltlich anders lautender zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder Bestimmungen, die diese AGB außer Kraft setzen, ist die Haftung für Schäden, die nicht an den Gütern selbst entstanden sind, jedoch mit Ausnahme von Personenschäden und Schäden am Eigentum Dritter, auf das Dreifache des Betrags begrenzt, der im Falle eines Verlusts oder einer Beschädigung zu zahlen wäre, jedoch mit einem Höchstbetrag von 100.000 Euro pro Schadensfall.

8.11 Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für eine etwaige außervertragliche Haftung.

8.12 Gegen Zahlung eines vereinbarten Zuschlages und vor Einlagerung der Güter kann der Kunde in Textform einen von den Höchstbeträgen abweichenden Wert für eine erhöhte Haftung festlegen. In diesem Fall tritt der festgelegte Wert an die Stelle des jeweiligen Höchstbetrages.

8.13 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 8.10 und 8.11 gelten nicht, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von TRAINMILE oder ihrer mittelbaren Vertreter verursacht wurde. Diese Haftungsbeschränkungen gelten ferner nicht, wenn der Verlust oder die Beschädigung bei vertragsgemäßer Lagerung auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und im Übrigen auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht, wobei solche Ansprüche auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt sind.

8.14 Voraussetzungen für Entschädigungszahlungen

Schadensersatzansprüche wegen Verlust, Beschädigung oder Verspätung sind per Einschreiben mit Empfangsbestätigung an TRAINMILE unter der E-Mail-Adresse legal@trainmile.com zu richten.

Jeder Entschädigungsantrag muss sich auf ein einzelnes Ereignis beziehen, das die Grundlage für den Entschädigungsanspruch bildet, und die folgenden Angaben enthalten:

- Datum der Abfahrt des Zuges

- Strecke / Zug (Abfahrts-/Zielort sowie Datum und Uhrzeit der Abfahrt / Ankunft)
- Nummern der Einheiten
- Grund für den Antrag und unterstützende Dokumente
- Angabe der beantragten Entschädigung als Wert, Prozentsatz oder Ermäßigung der betreffenden Leistung

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TRAINMILE ist eine Verrechnung zwischen dem vom Kunden geschuldeten Rechnungsbetrag und dem Entschädigungsanspruch nicht möglich.

9. REKLAMATIONEN UND VORSCHRIFTEN

9.1 Der Kunde verpflichtet sich, den Zustand der Güter bei Anlieferung zusammen mit dem Frachtführer oder dessen Subunternehmer ordnungsgemäß zu überprüfen. Die Entgegennahme der Güter gilt als Anscheinsbeweis dafür, dass der Kunde die Güter in dem im Frachtbrief beschriebenen Zustand erhalten hat, es sei denn, dass dem Frachtführer innerhalb von fünf (5) Tagen nach der Ablieferung ein nicht offensichtlicher Verlust oder Schaden schriftlich angezeigt wird.

9.2 Alle Ansprüche, einschließlich Zahlungsansprüche, gegen den Frachtführer verjähren in 12 Monaten, es sei denn, dass zwischen dem Frachtführer und dem Kläger schriftlich eine Verlängerung vereinbart worden ist. Die Frist beginnt am Tag nach dem Tag, an dem das Gut abgeliefert worden ist oder hätte abgeliefert werden sollen.

10. ANGEBOTE UND TARIFE

10.1 Alle Angebote von TRAINMILE sind unabhängig von der Art ihrer Abgabe freibleibend und können von TRAINMILE jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Verpflichtung zum Schadensersatz widerrufen werden.

10.2 Angebote, Preisangaben oder Offerten von TRAINMILE gelten nur dann als verbindlich, wenn sie vom Kunden innerhalb von 14 Tagen ab Datum des Angebots, der Preisangabe oder der Offerte angenommen werden, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

10.3 Im Falle der Abgabe eines neuen oder geänderten Angebots durch TRAINMILE gilt dieses neue oder geänderte Angebot nur dann als angenommen, wenn es vom Kunden innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der Abgabe oder Änderung eines solchen Angebots, einer solchen Preisangabe oder eines solchen Angebots angenommen wird, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

10.4 Angebote, Preisangaben oder Offerten enthalten nur die darin aufgeführten Leistungen. Nicht aufgeführte Leistungen gelten als nicht enthalten und können, sofern sie erbracht werden, von TRAINMILE gesondert in Rechnung gestellt werden.

10.5 Der von TRAINMILE angegebene Tarif enthält keine zusätzlichen und/oder variablen Gebühren oder Sonderleistungen, sofern nicht anders angegeben. TRAINMILE behält sich das Recht vor, den Tarif und die Gebühren neu zu verhandeln und/oder zu erhöhen, wenn eine wesentliche oder erhebliche Erhöhung der Kostenfaktoren und/oder der Wechselkurse eintritt.

10.6 Der Tarif wird auf der Grundlage, der vom Kunden oder in seinem Namen zur Verfügung gestellten Daten berechnet. TRAINMILE ist jederzeit berechtigt, eine Einheit oder ein anderes Paket zu öffnen, um den Inhalt erneut zu wiegen, zu messen oder neu zu bewerten. Sind die vom Kunden oder in seinem Namen gemachten Angaben unrichtig, ist TRAINMILE ein Betrag in Höhe des Fünffachen der Differenz zwischen dem richtigen und dem berechneten Tarif oder in Höhe des Zweifachen des richtigen Tarifs

abzüglich des berechneten Tarifs zu zahlen, wobei der niedrigere Betrag um die Kosten für die Ermittlung der richtigen Angaben erhöht wird.

10.7. Die Tarife sind für jede von TRAINMILE betriebene Strecke / Zug und jede Art von Ladeeinheit spezifisch und werden mit der Verkaufsabteilung von TRAINMILE ausgehandelt. Unsere Tarife umfassen den Basistarif zuzüglich der Kosten für die Handhabung und Lagerung der Ladeeinheiten im Intermodalterminal sowie die vom Kunden gebuchten Zusatzleistungen. Die Transporttarife werden dem Kunden in den spezifischen Bedingungen des Handelsvertrags mitgeteilt.

10.8 TRAINMILE erhebt für seine Transportleistungen einen dynamischen Energiezuschlag, wie im Vertrag festgelegt. Die (im Transportpreis enthaltenen) Entgelte können vierteljährlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäß der im Vertrag angegebenen oder zwischen den Parteien vereinbarten Indexierungsmethode geändert werden. Ist der indexierte Preis niedriger als der aktuell gültige Preis, vereinbaren die Parteien, dass die Indexierung nicht angewendet wird.

10.9 Wenn die technischen Spezifikationen eines Dienstes wesentlich geändert werden müssen (z.B. Tonnage, Streckenführung, Lokomotiven, Wagen, Ausrüstung etc.) oder sollten sich die Kosten für die Durchführung des Dienstes aufgrund der Nichtverfügbarkeit / Unterbrechung / Verschlechterung der Infrastruktur (und jeder damit verbundenen Verspätung / Abweichung) oder aufgrund eines Energieausfalls oder einer einseitigen Entscheidung einer Behörde oder eines Infrastrukturbetreibers mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf die Durchführung des Dienstes durch TRAINMILE erheblich erhöhen, ist TRAINMILE berechtigt, die Entgelte nach

rechtzeitiger Ankündigung proportional zu den erhöhten Kosten für die Durchführung des Dienstes zu erhöhen.

11. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND ZAHLUNGSGARANTIEN

11.1 Die Leistung von TRAINMILE gilt mit Erhalt der Ware durch den Kunden als vollständig erbracht und ist vom Kunden innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum vollständig zu bezahlen. Jeder Zahlungsverzug führt zu Schadensersatz wegen Nichterfüllung und damit zur sofortigen Fälligkeit aller ausstehenden Beträge.

11.2 TRAINMILE behält sich das Recht vor, bei Nichtzahlung der fälligen Beträge zum Fälligkeitsdatum den Vertrag mit dem Kunden auszusetzen und damit die Leistungserbringung auszusetzen sowie die Leistungserbringung bis zur vollständigen Zahlung der fälligen Beträge zu verweigern.

11.3 In jedem Fall behält sich TRAINMILE das Recht vor, die Erfüllung aller weiteren Leistungsbestimmungen von einer vorherigen Barzahlung durch den Kunden abhängig zu machen, der für einen Zahlungsverzug und/oder eine Zahlungsstörung verantwortlich ist.

11.4 Der Kunde ist verpflichtet, auf erstes Anfordern von TRAINMILE finanzielle Sicherheiten für alle Beträge zu stellen, die der Kunde TRAINMILE schuldet oder schulden wird.

11.5 Keine Aufrechnung. Eine ausdrückliche Verrechnung zwischen dem vom Kunden geschuldeten Rechnungsbetrag und etwaigen Schadensersatzansprüchen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12. HÖHERE GEWALT

Die Parteien haften vertraglich für die Nichterfüllung einer ihrer Verpflichtungen. In keinem Fall haften die Parteien für die

Unterbrechung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf folgende Fälle:

- Allgemeiner Streik, innerhalb der Grenzen des geltenden Rechts
- Streik der Bediensteten oder des beauftragten Infrastrukturbetreibers, der den Eisenbahnverkehr verhindert oder erheblich beeinträchtigt
- Durchführung von Arbeiten an der Eisenbahninfrastruktur, die die Durchführung des Dienstes unmöglich machen, ohne dass eine Änderung der Strecke oder eine neue Streckenführung möglich ist.
- Streik des Eisenbahnpersonals.
- Streik, der dem Eisenbahnunternehmen die für den Eisenbahnverkehr erforderliche Energie entzieht und den Eisenbahnverkehr verhindert.
- Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, die den Eisenbahnbetrieb verhindern oder erheblich beeinträchtigen.
- Personen- oder Sachschäden durch Dritte, die unvorhersehbar sind und zu einer Unterbrechung des Eisenbahnverkehrs führen.

**13. EIGENTUMSVORBEHALT /
ZURÜCKBEHALTUNG /
SICHERHEITEN**

Es wird vermutet, dass der Kunde Eigentümer der TRAINMILE anvertrauten Güter sowie aller Dokumente, Ausrüstungsgegenstände und Wertgegenstände ist, die TRAINMILE im Rahmen der Leistungserbringung in Besitz hat.

Es wird nochmals klargestellt, dass unser Unternehmen als Operateur, Frachtführer oder Logistikdienstleister/Depot die entsprechenden Privilegien und Sicherheiten gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen genießt.

Unabhängig von der Funktion, in der TRAINMILE tätig wird, erkennt der Kunde ausdrücklich an und akzeptiert, dass TRAINMILE ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht zusteht, das ein allgemeines und dauerhaftes Zurückbehaltungsrecht und Pfandrecht an allen Waren und Gegenständen jeglicher Art, die sich im Besitz von TRAINMILE befinden, als Sicherheit für die vollständige Bezahlung der Forderungen von TRAINMILE gegenüber dem Kunden umfasst.

14. WIRKSAMKEIT VON BESTIMMUNGEN

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

15. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

15.1 Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesen AGB unterliegen alle vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Frachtführer dem spanischen Recht.

15.2 Alle Streitigkeiten zwischen dem Kunden und dem Frachtführer, die sich aus, in Bezug auf oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder den vom Frachtführer erbrachten Dienstleistungen ergeben, werden ausschließlich dem zuständigen Gericht in Burgos vorgelegt.

ANHANG ZU DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN

ANHANG I ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN – TERMINAL ZU TERMINAL LOGISTIKLÖSUNG

1. TERMINAL ZU TERMINAL LOGISTIKLÖSUNG

Unter Terminal-Terminal Logistiklösung versteht man den Schienentransport vom intermodalen Abfahrtsterminal zum intermodalen Ankunftsterminal, den TRAINMILE in der Regel den Transportunternehmen anbietet. Die intermodale Ladeeinheit wird vom Kunden gestellt.

2. PFLICHTEN DER PARTEIEN. VERANTWORTLICHKEIT DES KUNDEN - TERMINAL ZU TERMINAL LOGISTIKLÖSUNG

2.1 Der Kunde ist sowohl Absender als auch Empfänger der Transporteinheit. Der Kunde, sei es persönlich oder durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter (Absender), stellt die Transporteinheit am Tag des Versands am für den Versand vorgesehenen Terminal zur Verfügung und nimmt sie am Tag des Empfangs (Tag, an dem der Empfang erstmals möglich ist) am vereinbarten Empfangsterminal persönlich oder durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter (Empfänger) in Empfang.

2.2 Vorzeitig aufgebene Ladeeinheiten sowie Ladeeinheiten, die am Empfangstag nicht abgeholt werden, werden in den Intermodalterminals gemäß den von den Intermodalterminals festgelegten Bedingungen und Tarifen gelagert. Im Falle der Lagerung erklärt sich der Kunde ausdrücklich mit der Lagerung in den Einrichtungen des Terminals oder eines

Dritten einverstanden. Diese Ladeeinheiten werden unter freiem Himmel gelagert.

2.3 Bei Übergabe der Transporteinheit ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Transporteinheit und das darin beförderte Gut für den Kombinierten Verkehr geeignet, für den Transport versichert und betriebssicher sind, unabhängig davon, ob den Kunden ein Verschulden trifft oder nicht.

2.4 TRAINMILE ist berechtigt, die Transporteinheit bei Anlieferung vom Boden aus zu überprüfen, solange sie sich noch im Lieferfahrzeug befindet. TRAINMILE ist nicht verpflichtet, die in der Transporteinheit verladenen Güter, deren Verpackung, Stauung und Sicherung oder die diesbezüglichen Angaben des Kunden sowie die übergebenen Dokumente zu überprüfen.

2.5 TRAINMILE führt bei der Annahme und während des Transports von temperaturgeführten Transporteinheiten (einschließlich der Zeit in den Terminalanlagen aus transporttechnischen Gründen) keine Überprüfung der technischen Funktionsfähigkeit der temperaturgeführten Transporteinheit oder eine Kontrolle der Innentemperatur der Transporteinheit durch. Gleiches gilt für vom Kunden vorgenommene Einstellungen. TRAINMILE übernimmt keine Haftung für technische Funktionsstörungen der Transporteinheit oder für vom Kunden falsch eingestellte Temperaturen.

2.6 Der Kunde haftet verschuldensunabhängig für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Auftragsdurchführung übermittelten Angaben.

3. TRANSPORT VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN UND ABFÄLLEN

3.1 Bei der Übergabe der Ladeeinheit ist der Kunde dafür verantwortlich, dass Ladeeinheiten mit gefährlichen oder nicht gefährlichen Gütern sowie leere und ungereinigte Ladeeinheiten mit gefährlichen Gütern den Bedingungen des ADR-Übereinkommens (offiziell das Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter), den TDG-Vorschriften (Transportation of Dangerous Goods) und im Allgemeinen allen Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter auf der Schiene, der Straße und gegebenenfalls auf dem Seeweg sowie dem Umweltkodex entsprechen.

3.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, vollständige und genaue Informationen über das Gefahrgut und die korrekten Angaben in den Bestelldaten zur Verfügung zu stellen, alle erforderlichen Dokumente zu übermitteln, Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen und die entsprechenden Gefahrgutkennzeichnungen anzubringen.

3.3 Jeder Gefahrguttransport muss von TRAINMILE auf seine Machbarkeit geprüft und genehmigt werden. In den Buchungen sind Art und Menge der Gefahrgüter, die der Kunde gemäß den Vorschriften des TDG befördern möchte, ausdrücklich und spezifisch anzugeben.

3.4 Der Kunde verpflichtet sich, die Ladeeinheit nicht vor dem Transporttermin zu versenden und am Empfangstag abzuholen. Andernfalls ist TRAINMILE berechtigt, das Gefahrgut zu entladen, zu lagern, zurückzusenden oder ggf. zu vernichten bzw. unschädlich zu machen, ohne für entstandene Schäden zu haften.

3.5 Bei Deklaration der Packliste muss die Ladeeinheit spätestens eine Stunde vor der spätesten Anlieferzeit zur technischen und administrativen Kontrolle bereitgestellt werden. Wird keine Liste deklariert, muss die Ladeeinheit mindestens

eineinhalb Stunden vor der spätesten Ablieferungszeit gestellt werden.

4. REKLAMATIONEN / NICKONFORMITÄT DER BEFÖRDERTEN EINHEIT

4.1 Wird während der Beförderung eine Reparatur der Ladeeinheit erforderlich, so trägt der Kunde die Kosten der Reparatur sowie alle mit dem Stillstand des Wagens verbundenen Kosten. TRAINMILE haftet nicht für Schäden, auch nicht für Schäden Dritter (Eisenbahnverkehrsunternehmen), die ihre Ursache in einem Mangel der versandten Ladeeinheit haben. Gleiches gilt, wenn diese auf eine mangelhafte Verpackung oder Ladungssicherung des Gutes in der Ladeeinheit zurückzuführen sind. TRAINMILE haftet nicht für die Folgen eines Irrtums des Kunden hinsichtlich der bei der Buchung angegebenen Gewichte oder Eigenschaften der Ladeeinheiten ("Dimensionen"). TRAINMILE behält sich das Recht vor, den Kunden, der für einen Vorfall verantwortlich ist, in Regress zu nehmen.

5. ANWENDUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ergänzend zu den zusätzlichen Bedingungen für die Terminal zu Terminal Logistiklösungen gelten für das Verhältnis zwischen TRAINMILE und dem Kunden die übrigen vorstehenden AGB.

ANHANG II ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN – TÜR ZU TÜR LOGISTIKLÖSUNG

1. TÜR ZU TÜR LOGISTIKLÖSUNG

Unter Tür-zu-Tür-Logistiklösung versteht man den kompletten Service, der den Schienentransport vom intermodalen Abfahrtsterminal bis zum intermodalen Ankunftsterminal umfasst, zusammen mit dem LKW-Transport am Ausgangs- und/oder Zielort, der in der Regel von TRAINMILE für die Verloader angeboten wird. Die intermodale Ladeinheit wird von TRAINMILE bereitgestellt.

2. PFLICHTEN DER PARTEIEN - TÜR ZU TÜR LOGISTIKLÖSUNG

2.1 TRAINMILE verpflichtet sich, die Beförderung der Ladeinheiten auf der Schiene bis zum vereinbarten Empfangsort sowie den erforderlichen Umschlag zwischen den Verkehrsträgern Straße und Schiene und den Vor- und Nachlauf mit Lkw am Abgangs- und Bestimmungsort zu organisieren.

2.2 TRAINMILE behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden:

- beliebige Transportmittel einzusetzen
- die Güter von einem Transportmittel auf ein anderes umzuladen, - einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Umladung oder den Transport mit einem anderen Transportmittel;
- nach eigenem Ermessen eine beliebige Route, einen beliebigen Ort oder Terminal zu wählen (unabhängig davon, ob es sich um die nächstgelegene, direkte, übliche oder

angekündigte Route handelt), mit beliebiger Geschwindigkeit zu fahren und an einem beliebigen Ort oder Terminal zu verweilen oder diesen einmal oder mehrmals und in beliebiger Reihenfolge anzulaufen

- die Güter an einem beliebigen Ort oder Terminal zu laden oder zu löschen (unabhängig davon, ob dieses Terminal als Lade- und/oder Entladeort bezeichnet wird) und die Güter an einem beliebigen Ort oder Terminal zu lagern;
- Güter, die gefährlich, feuergefährlich, radioaktiv oder gesundheitsschädlich sind oder werden, zu jeder Zeit und an jedem Ort zu entladen, zu vernichten oder unschädlich zu machen, ohne dass dem Kunden dafür eine Entschädigung zu zahlen ist.

2.3 TRAINMILE ist berechtigt, den Transport, das Beladen, das Entladen, die Lagerung, den Umschlag, die Ver- und Entladung und ohne Einschränkung jede andere Verpflichtung von TRAINMILE im Zusammenhang mit den Gütern jederzeit an Dritte zu vergeben.

3. HAFTUNGZEITRAUM VON TRAINMILE - TÜR ZU TÜR LOGISTIKLÖSUNG

3.1 Der Haftungszeitraum von TRAINMILE beginnt, sobald alle Güter für die Erbringung der vertraglichen Leistungen in die Ladeeinheit verladen sind und TRAINMILE, ihre Mitarbeiter oder Subunternehmer die tatsächliche Kontrolle über alle Güter erlangt haben.

3.2 Die Haftung von TRAINMILE endet mit der Übergabe der Güter an den in der Frachtanfrage, der Buchungsbestätigung und/oder dem Frachtbrief genannten Empfänger. Die Ablieferung gilt als erfolgt, sobald die ersten Güter dem Kunden zur Entladung zur Verfügung stehen bzw. die ersten Güter aus der Ladeeinheit entladen werden.

3.3 Die Haftung von TRAINMILE endet auch, wenn der Empfänger die Annahme der Ware am Ablieferungsort verweigert.

3.4 TRAINMILE haftet unter keinen Umständen, wenn die Ursache für den Verlust oder die Beschädigung außerhalb des in dieser Ziffer 3 definierten Haftungszeitraums liegt.

4. HAFTUNG - TÜR ZU TÜR LOGISTIKLÖSUNG

4.1 Der Kunde ist für das Beladen, Stauen, Sichern und Entladen der Güter in oder auf der Ladeeinheit verantwortlich, es sei denn, es wurde im Voraus ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart. Die von TRAINMILE, ihren Mitarbeitern oder Subunternehmern geleistete Unterstützung beim Beladen, Stauen, Sichern und/oder Entladen der Güter in der oder auf der Ladeeinheit hat keinen Einfluss auf die ausschließliche Verantwortung des Kunden in dieser Hinsicht und erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, vor dem Verpacken, Befüllen oder Verladen der Einheit für den Transport eine angemessene Inspektion durchzuführen, um den ordnungsgemäßen Zustand der Einheit für den Transport zu bestätigen.

Es wird vereinbart, dass Oberflächenrost, Oxidation oder Kondensation im Inneren der Einheit oder ein ähnlicher Zustand aufgrund von Feuchtigkeit nicht in den Verantwortungsbereich von TRAINMILE fallen, es sei denn, dieser Zustand ist darauf zurückzuführen, dass TRAINMILE, ihre Mitarbeiter oder Subunternehmer es versäumt haben, dem Kunden vor dem Verladen eine für den Transport geeignete Ladeeinheit zur Verfügung zu stellen. Benötigt der Kunde besondere Vorkehrungen oder Pflege für den Transport der Güter, so hat er dies schriftlich bei TRAINMILE zu

beantragen und diese Vorkehrungen auf dem Frachtbrief zu vermerken und ggf. eine zusätzliche Frachtgebühr zu entrichten.

4.3 Im Falle des Empfangs einer vorbeladenen Einheit werden TRAINMILE oder sein Subunternehmer nicht als Gütereempfänger angesehen, die sich in gutem Zustand und vollständig befinden, selbst wenn diesbezüglich keine Vorbehalte gemacht wurden.

5. BENACHRICHTIGUNG UND AUSLIEFERUNG - TÜR ZU TÜR LOGISTIKLÖSUNG

5.1 Der Kunde muss die Güter innerhalb der in der Frachtanfrage des Frachtführers, der Buchungsbestätigung oder anderweitig vereinbarten Zeit in Empfang nehmen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, sind TRAINMILE, ihre Mitarbeiter oder ihre Erfüllungsgehilfen berechtigt, die Ware ohne vorherige Ankündigung auszupacken, wenn die Ware in Einheiten verpackt ist, und/oder die Ware auf eigene Gefahr des Kunden an Land, im Freien oder in Gebäuden zu lagern. Eine solche Lagerung gilt als ordnungsgemäße Lieferung gemäß diesem Vertrag, und ab diesem Zeitpunkt erlischt jegliche Haftung von TRAINMILE für die Güter, einschließlich fehlerhafter oder nicht erfolgter Lieferung, und die Kosten einer solchen Lagerung sind vom Kunden unverzüglich an TRAINMILE zu zahlen, wenn sie von TRAINMILE verlangt werden.

5.2 Wenn die Waren nicht innerhalb einer angemessenen Frist reklamiert werden oder wenn der Kunde TRAINMILE keine Anweisungen zur Minderung von Verlusten oder Schäden an den Waren gibt oder wenn die Waren nach Ansicht von TRAINMILE wahrscheinlich verderben, verfallen oder unbrauchbar werden oder wenn die Waren Lagerkosten oder andere Kosten verursachen, die ihren Wert übersteigen. In einem solchen Fall kann TRAINMILE nach eigenem Ermessen und unbeschadet aller anderen Rechte gegenüber dem Kunden die Waren ohne vorherige Ankündigung und ohne jegliche Haftung auf alleinige Gefahr und Kosten des

Kunden verkaufen, veräußern oder anderweitig darüber verfügen und den Verkaufserlös zur Minderung der Beträge verwenden, die TRAINMILE dem Kunden im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Beförderung schuldet.

5.3 Verweigert der Kunde die Annahme der Güter oder erteilt er keine Anweisungen gemäß den Bestimmungen dieser Klausel 5 und/oder zur Minderung von Verlusten oder Schäden an den Gütern, so stellt dies einen vollständigen Verzicht des Kunden gegenüber TRAINMILE auf die Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit den Gütern oder deren Transport dar. TRAINMILE hat gegenüber dem Kunden Anspruch auf Erstattung aller Kosten, einschließlich Anwaltskosten, die TRAINMILE im Zusammenhang mit der Reinigung und Entsorgung der vom Kunden zurückgewiesenen und/oder zurückgegebenen Güter entstanden sind.

6. ANWENDUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ergänzend zu den zusätzlichen Bedingungen für die Tür zu Tür Logistiklösungen gelten für das Verhältnis zwischen TRAINMILE und dem Kunden die übrigen vorstehenden AGB.

ANHANG III ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN – VEREINBARTE GARANTIEVOLUMINA

1. ZWECK DES VOLUMEN- VERSPRECHENS

Mit diesen zusätzlichen Bedingungen vereinbaren TRAINMILE und der Kunde eine Mengenzusage für eine von den Parteien festgelegte Vertragslaufzeit, die sich an der Fahrplanperiode richtet. Diese Verpflichtung kann um jeweils gleiche Zeiträume verlängert werden und unterliegt der Anwendung einer jährlichen Neubewertungsformel auf der Grundlage der Entwicklung der direkten und indirekten Produktionskosten.

Durch diese Mengenzusage verpflichtet sich der Kunde, von TRAINMILE eine bestimmte Transportkapazität zwischen den Parteien auf einer oder mehreren Verbindungen abzunehmen, und TRAINMILE verpflichtet sich im Gegenzug, dem Kunden die entsprechende Kapazität zu reservieren.

2. VORSCHLAG FÜR DAS KUNDENVOLUMEN- VERSPRECHEN

Die jährlichen Mengenverpflichtungen gelten pro Strecke und pro Kategorie von Ladeeinheiten.

Die von den Parteien nach Treu und Glauben ausgehandelten besonderen Bedingungen müssen insbesondere Folgendes enthalten:

- Den Fahrplan für den betreffenden Zeitraum.
- Der Einheitspreis pro Richtung der Strecke / des Zuges, Art der Ladeeinheit, basierend auf den vom Kunden angemeldeten Jahresmengen.

- Gewichtsklassen.
- Die Anzahl der Ladeeinheiten, die während des Vertragszeitraums anvertraut werden, wobei der Kunde eine vierteljährliche, monatliche, wöchentliche oder sogar tägliche Schätzung angibt, um TRAINMILE über mögliche saisonale Schwankungen oder Schwankungen im Verkehrsfluss zu informieren.
- Alle weiteren Informationen, die zwischen den Parteien vereinbart werden und die es TRAINMILE ermöglichen, die verfügbaren Kapazitäten einzuhalten.

Die Zusatzbedingungen sind vom Kunden zu unterzeichnen und spätestens eine (1) Woche vor Beginn der jeweiligen Leistung an TRAINMILE zu senden.

Die zusätzlichen Bedingungen bilden zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen einen untrennbaren Bestandteil des Vertrages.

3. ANWENDUNGS- BEDINGUNGEN DER MENGENZUSAGE - SANKTIONEN

3.1 Die Anzahl der vom Kunden für den Transport gebuchten Ladeeinheiten liegt unter der Volumenzusage.

TRAINMILE behält sich das Recht vor, die vereinbarten Tarifkonditionen zu überprüfen, wenn der Kunde die vereinbarte Mengenzusage nicht einhält.

3.2 Änderung der Mengenvereinbarung während der Vertragslaufzeit

Der Kunde kann die Mengenvereinbarung während der Vertragslaufzeit unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen ändern.

Änderungswünsche des Kunden sind schriftlich oder per E-Mail an TRAINMILE zu richten. TRAINMILE verpflichtet sich, dem Änderungswunsch nachzukommen.

Änderungen der Volumenverpflichtung müssen mit einer Frist von einem Monat ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam werden soll, mitgeteilt werden.

Diese Änderungen können auch im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung über die Aktivitäten zwischen den Parteien besprochen/bestätigt werden.

Darüber hinaus kann TRAINMILE die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen aus dem Mengenkontrakt aussetzen, wenn:

- der Kunde wiederholt Zahlungsfristen nicht einhält.
- der Kunde die Sicherheitsvorschriften und -standards nicht einhält und TRAINMILE deshalb die Haftung ablehnt.
- die Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht eingehalten werden.

3.3 Vorzeitige Reduzierung der Volumenzusage oder Kündigung durch eine der Parteien des Menge Vereinbarung.

Nur im Falle eines nachweislichen Geschäftsrückgangs oder eines nachweislichen Marktverlustes auf Seiten des Kunden oder im Falle einer wesentlichen Änderung des Verkehrsplans von TRAINMILE haben die Parteien die Möglichkeit den Vertrag über die Mengenzusage während der Vertragslaufzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einer Reduzierung der Volumenzusage oder Kündigung zu erklären. Diese Mitteilung hat per Einschreiben mit Rückschein vorzeitig zu erfolgen. Im Falle der Nichterfüllung durch den Kunden ist dieser zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet, die sich nach den Kosten bemisst, die TRAINMILE für die

Aufrechterhaltung eines gleichwertigen Dienstes und Volumens angewendet hat.

4. ÄNDERUNG DES FAHRPLANS VON TRAINMILE WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass TRAINMILE zur Anpassung seiner Aktivitäten oder auf Wunsch des Eisenbahnverkehrsunternehmens und/oder des Infrastrukturbetreibers bestimmte Bedingungen für die Annahme und Beförderung von Ladeeinheiten ändern kann. TRAINMILE kann während eines laufenden Volumenkontraktes folgende Maßnahmen ergreifen:

- Die letzte Liefer- oder Verfügbarkeitszeit wesentlich ändern.
- Den Transportplan für eine Strecke / einen Zug anpassen (z.B. Streichung einer Hin- und Rückfahrt am gleichen Wochentag, Änderung der Fahrtage, Erhöhung der Frequenz, etc.)
- Reduzierung des Fahrplans in der Nebensaison.

TRAINMILE verpflichtet sich, den Kunden so schnell wie möglich über diese Änderungen zu informieren. Sofern diese Änderungen Auswirkungen auf die Mengenzusage haben, werden TRAINMILE und der Kunde gemeinsam die neuen Konditionen festlegen. Im Falle einer Reduzierung des Fahrplans in der Nebensaison können die Parteien die Mengenverpflichtung für diesen Zeitraum aussetzen.

5. ANWENDUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN

Ergänzend zu den zusätzlichen Bedingungen für die Mengenzusage gelten für das Verhältnis zwischen TRAINMILE und dem Kunden die übrigen vorstehenden AGB.

